HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 30 **FREITAG, DEN 10. AUGUST** **2007**

Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 2007	Verordnung über den Bebauungsplan Schnelsen 82	245
7. 8. 2007	Fünfte Verordnung zur Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung 210-4-2	247

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Schnelsen 82

Vom 31. Juli 2007

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 119, 134), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 157), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 119), wird mit Zustimmung der Bürgerschaft verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 82 für den Geltungsbereich südlich Schlehenweg, zwischen Bundesautobahn A 7 und westlicher Wohnbebauung am Klabautermannweg, einschließlich der Straßen Wunderbrunnen und östlicher Abschnitt Büttskamp (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 5971, Ostgrenze des Flurstücks 8111, über das Flurstück 8111, Südgrenze des Flurstücks 8111, Ost- und Nordgrenze des Flurstückes 601 (Wunderbrunnen), Ost- und Südgrenze des Flurstücks 602 (Büttskamp) über das Flurstück 602, Westgrenze des Flurstücks 601, West- und Nordgrenze des Flurstücks 6179 der Gemarkung Schnelsen.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind:

   a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

   c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Sondergebiet „Möbelmarkt“ ist ein Fachmarkt für Möbel und Einrichtungsgegenstände aller Art mit branchentypischen Ergänzungsprogrammen im Wohn- und Haushaltsbereich sowie der Raumausstattung einschließlich der dazugehörigen Dienstleistungseinrichtungen zulässig.

2. Eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe bis zu 4 m ist für Gebäudeteile, die ausschließlich der Unterbringung technischer Anlagen dienen sowie für Fluchttreppenhäuser und die Überdachung von Rampen im Garagengebäude zulässig. Im Bereich des Garagengebäudes ist eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe bis zu 6 m für Aufzüge und zugehörige Treppenhäuser auf einer Grundfläche von insgesamt bis zu 150 m² zulässig. Sollten diese Gebäudeteile die Höhe der festgesetzten Schutzwand überschreiten, so ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Schutzwirkung wie durch die festgesetzte Lärmschutzwand gewährleistet wird.

3. Ein- und mehrgeschossige Garagen und Tiefgaragen außerhalb des Möbelmarktgebäudes sowie der für Garagen festgesetzten Flächen sind unzulässig. Innerhalb der Fläche für den Ausschluss von Nebenanlagen und Stellplätzen sind Feuerwehrumfahrten und Rettungswege zulässig.

4. Im Sondergebiet kann die festgesetzte Grundfläche durch die in § 19 Absatz 4 Satz 1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), bezeichneten Anlagen bis 80 vom Hundert (v. H.) der Grundstücksfläche überschritten werden.

5. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf den angrenzenden Landschaftsraum, auf die angrenzenden Wohngebiete oder in verkehrsgefährdender Weise auf die Benutzer der Bundesautobahn einwirken, sind unzulässig. Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche des Sondergebietes ist eine freistehende Werbeanlage mit einer Höhe bis zur Oberkante des Werbeträgers von maximal 35 m oberhalb der festgesetzten Geländeoberfläche zulässig. Werbeanlagen an den Gebäuden und an Gebäudeteilen, die nur der Unterbringung technischer Anlagen dienen, sind nur unterhalb der festgesetzten Gebäudehöhe zulässig.

6. Das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht umfasst die Befugnis, für den Anschluss des Campingplatzgebiets auf dem Flurstück 5905 der Gemarkung Schnelsen an die Straße Wunderbrunnen eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten und im Bereich des Wendeplatzes allgemeinen Verkehr abzuwickeln (Wendemöglichkeit), ferner die Befugnis der Leitungsträger unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten.

7. Im Sondergebiet sind mindestens 20 v. H. der Grundstücksfläche als offene zusammenhängende Vegetationsfläche herzurichten und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

8. Die nördlichen und westlichen Außenwände des Möbelmarktgebäudes sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

9. Die Schutzwand entlang des Garagengebäudes ist mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

10. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Der Stammumfang muss mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.

11. Für Baum- und Strauchpflanzungen sind einheimische Arten zu verwenden.

12. Für die zu erhaltenden Bäume und Sträucher sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Charakter und Umfang einer geschlossenen Gehölzpflanzung aus Bäumen und Sträuchern erhalten bleibt.

13. Stellplätze und Fahrwege im Sondergebiet „Möbelmarkt“ sind in wasserundurchlässigem Aufbau herzustellen. Dabei sind nur Baustoffe zu verwenden, die keine auswaschbaren, wassergefährdenden Stoffe enthalten. Das Niederschlagswasser ist in Rohrleitungen abzuführen.

14. Entlang der mit einer Schutzwand versehenden Fassade des Garagengebäudes ist ein Sichtschutz bis zu einer Höhe von 2 m über Oberkante des Fußbodens der Dachstellplätze zu gewährleisten. Die festgesetzte Gebäudehöhe darf hierzu bis zu 90 cm überschritten werden. Der Sichtschutz kann technisch mit der Lärmschutzwand verbunden oder konstruktiv auf die Lärmschutzwand aufgesetzt werden.

15. Zwischen dem Garagengebäude und dem Möbelmarktgebäude ist eine Verbindungswand mit einer Höhe von 6,6 m über Gelände zu errichten. Eine Öffnung für Rettungs- und Unterhaltungsfahrzeuge ist zulässig.

16. Für den Anschluss der öffentlichen Fuß- und Radwegeverbindung auf dem Flurstück 601 der Gemarkung Schnelsen an die Straße Wunderbrunnen ist eine Öffnung der Schutzwand in einer Breite bis zu 3 m zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 31. Juli 2007.

Fünfte Verordnung zur Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung

Vom 7. August 2007

Auf Grund von § 31 Absätze 4 und 6 des Hamburgischen Meldegesetzes in der Fassung vom 3. September 1996 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 414), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Meldedatenübermittlungsverordnung vom 9. September 1997 (HmbGVBl. S. 453), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236, 239), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1 Im Eintrag zu § 8 wird hinter den Wörtern „Vollzug des“ das Wort „Hamburgischen“ eingefügt.

1.2 Im Eintrag zu § 21 wird die Bezeichnung „Standesämter“ durch die Wörter „Fachämter Personenstandswesen der Bezirksämter“ ersetzt.

1.3 Im Eintrag zu § 28 werden die Wörter „Einwohnerämter der Bezirke“ durch die Wörter „Fachämter Einwohnerwesen der Bezirksämter“ ersetzt.

1.4 Hinter dem Eintrag zu § 28 werden folgender Einträge eingefügt:

„§ 28 a Abruf von Daten durch die Fachämter Grundsicherung und Soziales der Bezirksämter

§ 28 b Abruf von Daten durch die Fachämter Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt der Bezirksämter“.

1.5 Im Eintrag zu § 29 werden die Wörter „Jugendämter der Bezirke“ durch die Textstelle „Fachämter Jugend- und Familienhilfe der Bezirksämter“ ersetzt.

1.6 Im Eintrag zu § 29 a werden die Wörter „Bauämter der Bezirke“ durch die Wörter „für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Stellen der Bezirksämter“ ersetzt.

1.7 Hinter dem Eintrag zu § 29 a werden folgende Einträge eingefügt:

„§ 29 b Abruf von Daten durch die Fachämter Interner Service der Bezirksämter

§ 29 c Abruf von Daten durch das Zentrale Fundbüro der Stadt Hamburg“.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Datenübermittlung zur Durchführung von Volkspetitionen und Volksinitiativen

(1) Die Meldebehörden übermitteln den für die Prüfung der Unterstützungsunterschriften für Volkspetitionen zuständigen Stellen zum Führen der Unterschriftenliste folgende Daten der Einwohner, deren Unterstützungsberechtigung im automatisierten Abrufverfahren nach § 29 b geprüft wurde:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Tag der Geburt,
4. gegenwärtige Anschrift.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für das Führen der Unterschriftenliste für Volksinitiativen. Abweichend von Absatz 1 darf das Datum „Wahlausschluss“ übermittelt werden.“

3. § 6a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) § 5 Absatz 2 gilt entsprechend für das Führen der Unterschriftenliste durch die für die Prüfung der Unterstützungsberechtigung von Bürgerbegehren zuständigen Stellen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

4.1 In der Überschrift und in Satz 1 wird jeweils das Wort „Zweitwohnungsteuergesetzes“ durch die Wörter „Hamburgisches Zweitwohnungsteuergesetzes“ ersetzt.

4.2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

4.2.1 Der Klammerzusatz „(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 330)“ wird durch die Textstelle „(HmbGVBl. S. 330), zuletzt geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 168), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

4.2.2 In Nummer 6a werden hinter dem Wort „verheiratet“ die Wörter „beziehungsweise eine Lebenspartnerschaft führend“ eingefügt.

5. In § 11a Absatz 1 wird die Textstelle „Gesundheits- und Umweltämtern“ durch die Wörter „Fachämtern Gesundheit der Bezirksämter“ ersetzt.

6. In § 12 Absatz 1 wird die Textstelle „Gesundheits- und Umweltämtern“ durch die Wörter „Fachämtern Gesundheit der Bezirksämter“ ersetzt.

7. In § 16 Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Geburt“ die Textstelle „ , der Angabe des Geschlechts“ eingefügt.

8. § 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

8.1 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. folgende Dienststellen der Bezirksämter

6.1 Fachämter Personenstandswesen,

6.2 Fachämter Jugend- und Familienhilfe,

6.3 Fachämter Grundsicherung und Soziales,

6.4 Fachämter Gesundheit,

6.5 Fachämter Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt,

6.6 Fachämter Einwohnerwesen,

6.7 den für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Stellen,“.

8.2 In Nummer 15 a wird die Bezeichnung „Justizamt der Justizbehörde“ durch die Bezeichnung „Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe des Bezirksamts Eimsbüttel“ ersetzt.

9. § 21 wird wie folgt geändert:

9.1 In der Überschrift zu § 21 wird die Bezeichnung „Standesämter“ durch die Wörter „Fachämter Personenstandswesen der Bezirksämter“ ersetzt.

9.2 In Satz 1 wird die Bezeichnung „Standesämtern“ durch die Wörter „Fachämtern Personenstandswesen der Bezirksämter“ ersetzt.

10. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Abruf von Daten durch die Fachämter Einwohnerwesen der Bezirksämter

Durch automatisierten Abruf von Daten aus dem Melderegister dürfen den Fachämtern Einwohnerwesen der Bezirksämter für die Bearbeitung von Ausländerangelegenheiten über die Daten nach § 18 Absatz 1 hinaus folgende Daten übermittelt werden:

1. Staatsangehörigkeiten,
2. Familienstand,
3. Geschlecht.

§ 17 Absatz 3 und § 20 Absatz 5 Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend.“

11. Hinter § 28 werden folgende §§ 28 a und 28 b eingefügt:

„§ 28 a

Abruf von Daten durch die Fachämter Grundsicherung und Soziales der Bezirksämter

Durch automatisierten Abruf von Daten aus dem Melderegister dürfen den Fachämtern Grundsicherung und Soziales der Bezirksämter über die Daten nach § 18 Absatz 1 hinaus folgende Daten übermittelt werden:

1. für die Bearbeitung von Angelegenheiten der Wohnungsvergabe und der Wohnungsvermittlung Familienstand und Staatsangehörigkeiten,
2. für die Bearbeitung von Anträgen auf Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz und dem Bundesausbildungsförderungsgesetz die Staatsangehörigkeiten.

§ 17 Absatz 3 und § 20 Absatz 5 Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

§ 28 b

Abruf von Daten durch die Fachämter Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt der Bezirksämter

Durch automatisierten Abruf von Daten aus dem Melderegister dürfen den Fachämtern Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt der Bezirksämter für die Bearbeitung von Angelegenheiten des Wohnraumschutzes, der Wohnungspflege und der Mietpreisbindung über die Daten nach § 18 Absatz 1 hinaus folgende Daten übermittelt werden:

1. Staatsangehörigkeiten,
2. Familienstand.

§ 17 Absatz 3 und § 20 Absatz 5 Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend.“

12. § 29 wird wie folgt geändert:

12.1 In der Überschrift werden die Wörter „Jugendämter der Bezirke“ durch die Textstelle „Fachämter Jugend- und Familienhilfe der Bezirksämter“ ersetzt.

12.2 In Satz 1 werden die Wörter „Jugendämtern der Bezirke“ durch die Textstelle „Fachämtern Jugend- und Familienhilfe der Bezirksämter“ und der Punkt am Ende der Nummer 5 durch ein Komma ersetzt sowie folgende Nummer 6 angefügt:

„6. für die Bearbeitung der Angelegenheiten nach dem Bundeserziehungsgeld- und Bundeselterngeldgesetz die Staatsangehörigkeiten.“

13. § 29 a wird wie folgt geändert:

13.1 In der Überschrift wird das Wort „Bauämter“ durch die Wörter „für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Stellen“ ersetzt.

13.2 In Satz 1 wird die Textstelle „den Bauämtern der Bezirksämter zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten“ durch die Textstelle „zur Erfüllung der Aufgaben bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten den hierfür zuständigen Stellen der Bezirksämter“ ersetzt.

14. Hinter § 29 a werden folgende §§ 29 b und 29 c eingefügt:

„§ 29 b

Abruf von Daten durch die Fachämter Interner Service der Bezirksämter

(1) Den Fachämtern Interner Service der Bezirksämter darf zur Prüfung der Unterstützungsberechtigung bei Volksinitiativen und Bürgerbegehren abweichend von § 17 Absatz 1 das Datum „wahlberechtigt“ oder „nicht wahlberechtigt“ übermittelt werden.

(2) Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 1 dürfen für den Abruf anstelle von Vor- und Familiennamen auch Namensteile verwendet werden. Führt die Verwendung der für den Abruf zugelassenen Merkmale dazu, dass die Daten nicht nur auf eine Person zutreffen, so dürfen abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 2 die Daten der Betroffenen übermittelt und sichtbar gemacht werden, sofern die Zahl der Betroffenen sechs nicht übersteigt. Darüber hinaus findet abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 eine Datenübermittlung auch bei Bestehen einer Auskunftssperre statt; der Grund der Auskunftssperre darf nicht sichtbar gemacht werden.

(3) Absatz 2 Satz 3 gilt für die Prüfung der Unterstützungsberechtigung bei Volkspetitionen entsprechend.

§ 29 c

Abruf von Daten durch das Zentrale Fundbüro der Stadt Hamburg

Das Zentrale Fundbüro der Stadt Hamburg darf für den Abruf zum Zweck der Ermittlung des Eigentümers von Fundsachen abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 1 anstelle von Vor- und Familiennamen auch Namensteile verwenden. Führt die Verwendung der für den Abruf zugelassenen Merkmale dazu, dass die Daten nicht nur auf eine Person zutreffen, so dürfen abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 2 die Daten der Betroffenen übermittelt und sichtbar gemacht werden, sofern die Zahl der Betroffenen sechs nicht übersteigt.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. August 2007.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 Euro (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).